

# **1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (1. Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 6 Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG), § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10, 10a, 11 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 17.07.2001 folgende

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (1. Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**

Die Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 25. Juni 1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt vom 06. Juli 1991 Nr. 11/1991 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührenhöhe) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr

bei einem Wert	bis	25.000 EUR	200 EUR		
	bis	100.000 EUR	400 EUR	zuzgl. 0,4 % aus dem Betrag über	25.000 EUR
	bis	250.000 EUR	500 EUR	zuzgl. 0,25 % aus dem Betrag über	100.000 EUR
	bis	500.000 EUR	875 EUR	zuzgl. 0,13 % aus dem Betrag über	250.000 EUR
	bis	5.000.000 EUR	1.200 EUR	zuzgl. 0,06 % aus dem Betrag über	500.000 EUR
		über 5.000.000 EUR	3.900 EUR	zuzgl. 0,04 % aus dem Betrag über	5.000.000 EUR.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.“

Vorstehende Änderungen sind für alle nach dem 1.1.2002 eingehenden Anträge anzuwenden.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung der Stadt Titisee-Neustadt in der Fassung vom 02.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 26 vom 18.12.1997, zuletzt geändert am 27.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 10 vom 20.05.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

#### **Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt:  
je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25) 3,83 EUR

Gewerbliche und industrielle Betriebe, welche nicht in die öffentlichen Entwässerungskanäle, sondern direkt in den biologischen Teil der Kläranlage einleiten, haben der Stadt die tatsächlichen Kosten der erforderlichen separaten Zuleitungskanäle zu ersetzen.“

2. § 41 erhält folgende Fassung:

#### **Höhe der Abwassergebühr**

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,15 EUR.

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kleininleiterabgabe nach dem Landesabwasserabgabengesetz**

Die Satzung über die Erhebung einer Kleininleiterabgabe nach dem Landesabwasserabgabengesetz in der Fassung vom 06.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 13 vom 17.09.1994, zuletzt geändert am 16.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 22 vom 30.11.1995 wird wie folgt geändert:

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr

ab 01.01.2002 26,50 EUR.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Schlachthausgebührensatzung Rudenberg**

Die Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg in der Fassung vom 16.10.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 18/1990 vom 27.10.1990, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 19/1999 vom 23.09.1999 wird wie folgt geändert:

§1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Arbeitsraumes im Stadtteil Rudenberg werden wie folgt festgesetzt:

### 1. für Schlachtungen:

	Einwohner Titisee-Neustadt's EUR	Auswärtige EUR
<b>Kleinvieh bis 200 kg Lebendgew.</b>		
- Kälber, Schafe, Ziegen, Zicklein Lämmer, Ferkel	12,00	19,00
- Schweine	15,00	23,00
<b>Großvieh über 200 kg Lebendgew. bis einschließlich 400 kg Lebendgew.</b>	24,00	35,00
<b>über 400 kg Lebendgew.</b>	30,00	42,00

Wird nicht geschlachtet, sondern nur Fleisch verarbeitet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 um 25%.

### 2. für Kühlraumbenutzung:

EUR

#### Kleinvieh

- für den Schlachttag 6,00
- für jeden weiteren Tag 3,00

#### Großvieh

- für den Schlachttag 9,00
- für jeden weiteren Tag 5,00

#### Notschlachtungen

- für Kleinvieh pauschal 20,00
- für Großvieh pauschal 30,00

### 3. für Abholung und Beseitigung von Schlachtabfällen und Konfiskaten

EUR

- für Kleinvieh je Schlachtung 1,70
- für Großvieh je Schlachtung 3,00

4. Wird Konfiskat von einer Schlachtung, die nicht in der Schlachtstätte durchgeführt wurde, angeliefert, so ist je geschlachtetem Tier eine Gebühr in Höhe von EUR 2,50 zu entrichten. Bei Anlieferung toter Tierkörper ist ebenfalls eine Gebühr in Höhe von EUR 2,50 zu entrichten.“

Vorstehende Änderungen sind für alle Schlachtungen und Anlieferungen toter Tierkörper bzw. von Konfiskat ab dem 01.01.2002 anzuwenden.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Titisee-Neustadt**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Titisee-Neustadt in der Fassung vom 27.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 9 vom 06.05.1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.100.000,00 Euro festgesetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurbetrieb der Stadt Titisee-Neustadt**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurbetrieb der Stadt Titisee-Neustadt in der Fassung vom 27.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 9 vom 06.05.1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Titisee-Neustadt in der Fassung vom 08.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 25 vom 17.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 35 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

#### **Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 2,45 EUR.“

2. § 41 (Grundgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) bzw. Durchmesser	je Zähler und Monat
3 - 5 m <sup>3</sup>	3,00 EUR
7 - 10 m <sup>3</sup>	3,20 EUR
20 m <sup>3</sup>	3,80 EUR
80 mm i	31,60 EUR
100 mm i	38,00 EUR

3. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für die Ausleihung von Hydrantenzählern beträgt

je angefangener Monat	24,60 EUR für DN 50
	28,30 EUR für DN 80

4. § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühr für die Ausleihung von Bauwasserzählern beträgt

je angefangener Monat	8,70 EUR
-----------------------	----------

5. § 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

#### **Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,20 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,20 EUR.

6. § 44 (Pauschaltarif) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wie bei der Verbrauchsgebühr (§ 42) werden je Kubikmeter Pauschalverbrauchsmenge 1,20 EUR erhoben.

7. § 51 (Haftung bei Versorgungsstörungen) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

8. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

## Artikel 8

### Änderung der Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 16.10.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 19 vom 10.11.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Erhebungsform und Steuersatz) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- |    |  |     |        |
|----|--|-----|--------|
| 1. | mit Gewinnmöglichkeit und  |     |        |
|    | - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung           | EUR | 100,00 |
|    | - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort   | EUR | 50,00  |
| 2. | ohne Gewinnmöglichkeit und   |     |        |
|    | - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung           | EUR | 50,00  |
|    | - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort   | EUR | 25,00  |
| 3. | mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder das eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat |     |        |
|    | - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung           | EUR | 150,00 |
|    | - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort   | EUR | 100,00 |

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- |     |   |     |        |
|-----|---|-----|--------|
| (3) | Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spiel-einrichtung (§ 2 Abs. 2)   | EUR | 100,00 |
|     | je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spiel-möglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.“ |     |        |

## Artikel 9

### Änderung der Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 03.12.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 25 vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Steuersatz) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 230,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 11 (Hundesteuermarken) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.“

## Artikel 10

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 10.11.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 18 vom 28.11.1992 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Steuersatz) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu EUR 1.200,00   | EUR | 120,00 |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 1.200,00, aber nicht mehr als EUR 2.400,00 | EUR | 240,00 |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 2.400,00, aber nicht mehr als EUR 3.600,00 | EUR | 360,00 |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 3.600,00, aber nicht mehr als EUR 4.800,00 | EUR | 480,00 |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 4.800,00, aber nicht mehr als EUR 6.000,00 | EUR | 600,00 |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von   |     |        |

	mehr als EUR 6.000,00, aber nicht mehr als EUR 7.500,00	EUR	750,00
g)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 7.500,00, aber nicht mehr als EUR 9.000,00	EUR	900,00
h)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 9.000,00, aber nicht mehr als EUR 10.500,00	EUR	1.050,00
i)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 10.500,00, aber nicht mehr als EUR 12.000,00	EUR	1.200,00
k)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als EUR 12.000,00	EUR	1.350,00

## Artikel 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Titisee-Neustadt, den 18. Juli 2001

Lindler  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 15 vom 26. Juli 2001.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 13. August 2001.

Titisee-Neustadt, den 14. August 2001

Bürgermeisteramt

Föhrenbach  
Stadtkämmerer